



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 02.12.2021

Voraussichtliches Ablaufdatum: 02.03.2022

Meldungsnummer: UV02-000001356

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Horgen, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen

Gerichtlicher Entscheid gegen Vistaphon AG

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Vistaphon AG
CHE-107.842.940
Albisstrasse 33
8134 Adliswil

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

1. Der Gesellschaft wird eine Frist von **30 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den **rechtmässigen Zustand** herzustellen oder konkret zureichende Gründe darzulegen, welche gegen die Vorbringen des Handelsregisteramtes sprechen. Eingaben haben schriftlich in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen.

2. Der **rechtmässige Zustand** kann hergestellt werden, indem die Gesellschaft:

- eine im Register der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde eingetragene Revisionsstelle bestellt und diese beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich anmeldet sowie dem hiesigen Einzelgericht eine entsprechende Bestätigung des Handelsregisteramtes einreicht, oder

- den Verzicht auf eine Revision eintragen lässt (Art. 727a Abs. 2 OR) und dem Gericht eine entsprechende Bestätigung des Handelsregisteramtes einreicht, oder

- bei der Bezirksgerichtskasse Horgen (Postkonto 80-5645-8, IBAN CH15 0900 0000 8000 5645 8) einen Barvorschuss in Höhe von Fr. 5'000.- leistet, dies zwecks Ernennung einer Revisionsstelle durch das Gericht

und folgende Unterlagen einreicht:

- die Anmeldung des neuen Rechtsdomizils, original unterzeichnet durch für die Gesellschaft zeichnungsberechtigte Personen, und

- die Erklärung des Anmeldenden, dass die Gesellschaft am angegebenen Domizil erreicht werden kann oder, falls es sich um eine c/o Adresse handelt, die original unterzeichnete Domizilhaltererklärung.

2. Bei Säumnis, ungenügendem Nachweis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch **Urteil des Gerichts** die **Auflösung der Gesellschaft und ihre Liquidation nach den Konkursregeln** angeordnet werden (Art. 939 Abs. 2 i.V.m. Art. 819 i.V.m. Art. 731b Abs. 1^{bis} OR).

Geschäftsnummer: EO210027-F

Entscheiddatum: 26.11.2021

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht im summarischen Verfahren

Frist: 30 Tage

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Horgen,
Burghaldenstrasse 3,
8810 Horgen

Bemerkungen:

Die Verfügung kann bei der Bezirksgerichtskanzlei bezogen werden.